Mitteis, Heinrich; Heidelberger Akademie der Wissenschaften / Philosophisch-Historische Klasse [Hrsg.]: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse (1926/27, 3. Abhandlung): Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich
Heidelberg, 1927 Seite 110

unsere Arbeit gelegt hatten. Denn nur für drei Jahrhunderte, die dunkelsten der Rechtsgeschichte, sollten die politischen Prozesse wie an einem Faden aufgereiht an der Leitidee des Kontumazialverfahrens, vorgeführt werden. Natürlich ist diese Grenzziehung willkürlich, wie jede historische Periodisierung. Und doch wohnt ihr ein tieferer Sinn inne.

Freilich wäre es noch möglich, sowohl in Deutschland als auch in Frankreich eine Reihe weiterer Prozesse namhaft zu machen, an denen sich unser Prinzip bewähren würde, die noch nach genau demselben Schema gebaut sind. In der Literatur sind verschiedene von ihnen namhaft gemacht worden. So ist etwa zu erinnern an das Verfahren gegen den Mörder Philipps von Schwaben[1], Pfalzgraf Otto von Wilhelmsburg und die als Mittäter Verdächtigten, Markgraf Heinrich von Istrien und den Bischof Ekbert von Bamberg. Es war dies ebenso ein regelrechtes Kontumazialverfahren mit Achtfolge wie das Verfahren von 1225 gegen Friedrich von Isenburg[2], den Mörder Engelberts von Köln; zu gedenken wäre ferner des Prozesses gegen Friedrich den Streitbaren von Österreich von 1236. Freilich gäbe es auch aus diesen Prozessen für den Rechtshistoriker manches zu lernen. Vor allem im letztgenannten Falle ist es noch immer bestritten, ob es sich um ein land- und lehnrechtliches Doppelverfahren nach Analogie des Prozesses gegen Heinrich den Löwen oder um ein nur landrechtliches Achtverfahren mit akzessorischer Lehnseinziehung handelte[3]. —

Aber weit in das 13. Jahrhundert hinein wären wir nicht mehr gekommen. Schon in dem berühmten Prozesse Ottokars von Böhmen treten neue Motive in der Durchführung des Verfahrens gegen einen säumigen Fürsten auf, die auf eine ganz andere als die bisher gezeichnete Entwicklungsreihe zurückweisen. Hierzu seien,

---

[1] FRANKLIN, Reichshofgericht I, S. 103; GÜTERBOCK I, S. 135; HALLER 393; NIESE 224. Das Urteil MG. Const. IV, p. 209.

[2] In diesem Prozesse ist rechtsgeschichtlich besonders beachtenswert, daß es das Hofgericht ablehnt, den abwesenden Beklagten als handhaften Täter sofort zu verurteilen, vielmehr auf dessen Ladung besteht und erst nach deren Mißachtung zum Kontumazialurteil gelangt. Vgl. die Annales Reinhardsbrunnenses bei GÜTERBOCK I, S. 137: *Audiens autem nobilis Fredericus de Trunden reclamavit, dicens, pocius esse reum peremplorie citandum iuxta ius suum, quam in presenti proscribi.*

[3] Für ersteres GÜTERBOCK II, S. 132, Note 7 gegen NIESE 225. Ich neige der GÜTERBOCKschen Auffassung zu.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.hadw-bw.de/view/sbhadwphkl_1926_1927_3/0110
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften
HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN